

Satzung des Fördervereins des Elisabeth-Gymnasiums Halle (Saale) e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Elisabeth-Gymnasiums Halle (Saale) e.V.“. Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind auf die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Elisabeth-Gymnasiums gerichtet, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für
 - bauliche Maßnahmen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände
 - die Einrichtung von Unterrichtsräumen oder sonstigen Schulräumen
 - den Kauf von Unterrichtsmitteln und -geräten
- b) Förderung des Schulsports, der Studienfahrten und besonderer Schulveranstaltungen
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler
- d) Unterstützung von Schülerinitiativen, die im Interesse der Schule liegen
- e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulleiterschaft.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schüler des Elisabeth-Gymnasiums können nicht Mitglieder werden.

(2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 25,00 €. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird im März des Geschäftsjahres fällig. Für bestimmte Gruppen (Studenten, Arbeitslose, Rentner) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag bis auf 7,50 € reduziert werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem jeweiligen Schulleiter
- c) dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulelternschaft
- d) dem Schriftführer (ein Vertreter des Kollegiums)
- e) dem Geschäftsführer, der zugleich stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister ist.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Vorsitzender, Geschäftsführer und Schriftführer bilden den engeren Vorstand, der den Verein gemäß §26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtsdauer der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von 8 Wochen, vom Tage des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muß.

§ 7

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens jedoch alle 12 Monate zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen traf er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten ist.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Genehmigung der Jahresrechnungen, die zwei von ihr gewählte Rechnungsprüfer vorher zu prüfen haben;
- b) für die Entlassung des Vorstandes;
- c) für die Abberufung und Wahl des engeren Vorstandes;
- d) für die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
- e) für Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal pro Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg, Max-Josef-Metzger-Straße 1 (Rechtsträger der Schule), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 11

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 12.11.2013. Eine Satzungsänderung in § 4 Absatz (1) der Satzung wurde am 16.11.2016 ebenfalls in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Halle (Saale), den 16.11.2016